



Sachstand

Schutz Minderjähriger im Internet durch das Strafrecht Einzelfragen zur Rechtslage

Schutz Minderjähriger im Internet durch das Strafrecht

Einzelfragen zur Rechtslage

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 023/23
Abschluss der Arbeit: 04.04.2023
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Der Schutz von Minderjährigen im Internet durch das Strafrecht	4
2.1.	Sexuelle Gewalt gegen Minderjährige im Internet	4
2.2.	Cybermobbing von Minderjährigen	7
2.3.	Statistische Erkenntnisse	9
3.	Sonstige Rechtsgrundlagen zum Schutz Minderjähriger im Internet	10
4.	Beratungsstellen für betroffene Minderjährige und deren Angehörige	11

1. Einleitung

Die Nutzung des Internets durch Minderjährige birgt für diese zugleich die Gefahr, Opfer von Straftaten zu werden. Dabei können Minderjährige insbesondere in sozialen Netzwerke und Chats von **sexueller Gewalt** oder **Cybermobbing** betroffen werden.¹

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags sind vor diesem Hintergrund um Auskunft darüber gebeten worden, welche **Straftatbestände** sexuelle Gewalt und Cybermobbing zu lasten von Minderjährigen erfassen können. Darüber hinaus sollen **weitere Rechtsquellen** dargestellt werden, die dem Schutz Minderjähriger vor sexueller Gewalt im Internet und Cybermobbing dienen. Welche Straftatbestände und weitergehenden Rechtsgrundlagen im konkreten Einzelfall anzuwenden sind, hängt maßgeblich von den **Umständen des Einzelfalls** ab. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages erteilen **keine Rechtsauskünfte für den Einzelfall**. Im Folgenden sollen daher lediglich allgemeine Implikationen zu gesetzlichen Grundlagen aufgezeigt werden, die Minderjährige im Internet vor sexueller Gewalt und Cybermobbing schützen sollen.

2. Der Schutz von Minderjährigen im Internet durch das Strafrecht

Der strafrechtliche Schutz Minderjähriger vor **sexueller Gewalt im Internet** ergibt sich aus den Straftatbeständen zum Schutz der sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184I Strafgesetzbuch - StGB²), während für das **Cybermobbing** eine Vielzahl an Straftatbeständen in Betracht kommen können, etwa eine Beleidigung (§ 185 StGB) oder eine strafbare Verletzung der Bildrechte (§ 33 Kunsturhebergesetz - KUG³).

2.1. Sexuelle Gewalt gegen Minderjährige im Internet

Sexuelle Gewalt zu lasten Minderjähriger im Internet ist insbesondere durch die Straftatbestände des **Anbietens von Kindern für sexuelle Missbrauchshandlungen**, des **sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt** und der **Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern** strafbewehrt. Als Kinder gelten dabei alle Personen unter vierzehn Jahren (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB).

1 Vgl. die Information der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Sexuelle Gewalt im Internet, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-gewalt-im-internet> (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 03.04.2023).

2 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, abrufbar (in deutscher und englischer Sprache) unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.

3 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/>.

Nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wer ein Kind für eine sexuelle Missbrauchstat nach § 176 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB **anbietet oder nachzuweisen verspricht**. Eine Tat nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt oder an sich von einem Kind vornehmen lässt. § 176 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst hingegen das Bestimmen des Kindes, sexuelle Handlungen an einer dritten Person vorzunehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen. Das **Anbieten** setzt die Erklärung des Täters voraus, ein bestimmtes Kind für einen sexuellen Missbrauch zur Verfügung stellen zu können.⁴ Ohne Belang für die Strafbarkeit ist, in welcher Form die Erklärung abgegeben wird, ob die Erklärung der Wahrheit entspricht und ob es tatsächlich zu sexuellen Missbrauchshandlungen an dem Kind kommt.⁵ Ein **Nachweisversprechen** erfordert demgegenüber, dass der Täter einer Person mit deren Einverständnis oder auf deren Verlangen hin zugesagt, den Kontakt mit einem Kind für Missbrauchstaten herzustellen.⁶

§ 176a StGB stellt den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter Strafe. Danach wird zunächst mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren bestraft, wer **sexuelle Handlungen vor einem Kind** vornimmt oder **vor einem Kind von einer dritten Person an sich** vornehmen lässt (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB). § 184h StGB konkretisiert insoweit, dass sexuelle Handlungen eine erhebliche Verletzung des geschützten Rechtsguts voraussetzen (§ 184h Nr. 1 StGB) und sexuelle Handlungen vor einer Person auch tatsächlich von einer anderen Person wahrgenommen werden müssen (§ 184h Nr. 2 StGB). Ausreichend ist, wenn sexuelle Handlungen **über das Internet an Opfer übermittelt** werden und ein Mitverfolgen der Handlungen am Bildschirm ermöglichen.⁷ Erforderlich ist jedoch, dass es dem Täter gerade auf die Wahrnehmung durch das Opfer ankommt.⁸ Ebenso wird bestraft, wer **ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt** (§ 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB). Die Tathandlung des Bestimmens erfordert ein unmittelbares Einwirken auf das Kind, das zumindest mitursächlich die Vornahme sexueller Handlungen durch das Kind bewirkt.⁹ Abermals setzt die sexuelle Handlung, zu welcher der Täter das Kind bestimmt, eine erhebliche Rechtsgutverletzung voraus (§ 184h Nr. 1 StGB). Erfasst sind alle sexuellen Handlungen, die das Kind an sich selbst oder mit seinem Körper vornimmt.¹⁰

4 BGH, Beschluss vom 09.10.2012, Az.: 4 StR 381/12, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2013, 224 (225).

5 Ebenda.

6 Bundestag Drucksache 15/350, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften, 28.01.2003, Seite 18, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/15/003/1500350.pdf>.

7 BGH, Beschluss vom 21.04.2009, Az.: 1 StR 105/09, NstZ 2009, 500.

8 BGH, Urteil vom 14.12.2004, Az.: 4 StR 255/04, NStZ 2005, 266.

9 BGH, Beschluss vom 28.09.2021, Az.: 3 StR 264/21, Beck-Rechtsprechung (BeckRS) 2021, 38232.

10 Ziegler, in: Beck'scher Online-Kommentar StGB, v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), 56. Edition, Stand: 01.02.2023, § 176a StGB, Rn. 5.

Dem genügt etwa die Entblößung des Körpers.¹¹ Die Strafbarkeit setzt **keine räumliche Nähe** zwischen dem Täter und dem Opfer voraus.¹² Weiter wird nach § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB bestraft, wer **auf ein Kind durch pornographische Inhalte oder durch entsprechende Reden einwirkt**. Inhalte sind dann pornographisch, wenn sexualbezogenes Geschehen vergrößernd und ohne einen Zusammenhang mit anderen Lebensäußerungen gezeigt wird.¹³ Die Tathandlung des Einwirkens setzt eine psychische Einflussnahme tiefergehender Art auf das Opfer voraus, etwa indem ein nicht-altersgerechtes Sexualinteresse geweckt werden soll.¹⁴ Auch insoweit bedarf es **keiner räumlichen Nähe** zwischen dem Täter und dem Opfer.¹⁵ Nach § 176a Abs. 2 StGB wird schließlich bestraft, wer **ein Kind** für die dargestellten Taten des § 176a Abs. 1 StGB **anbietet** oder **nachzuweisen verspricht** oder wer sich mit einem anderen für eine Tat nach § 176a Abs. 1 StGB **verabredet**.

Nach § 176b Abs. 1 Nr. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer **auf ein Kind durch Inhalte** nach § 11 Abs. 3 StGB **einwirkt**, um das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen soll. Der Straftatbestand soll **Anbahnungshandlungen zu sexuellen Handlungen** unter Strafe stellen und erfasst etwa das Einwirken auf Kinder in Internet-Chatrooms in der Absicht künftiger sexueller Handlungen.¹⁶ Ein solch gezieltes Ansprechen minderjähriger Personen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte wird als „**Cybergrooming**“ bezeichnet.¹⁷ Gleichermäßen wird bestraft, wer auf ein **Kind durch einen Inhalt einwirkt**, um einen **kinderpornographischen Inhalt** herzustellen, abzurufen oder Besitz an einem solchen Inhalt zu erlangen (§ 176b Abs. 1 Nr. 2 StGB). § 176b Abs. 2 StGB stellt darüber hinaus das Versprechen oder Anbieten eines Kindes zu einer Tat nach § 176b Abs. 1 StGB und das Verabreden zu einer solchen Tat unter Strafe.

Gemäß § 176e Abs. 1 StGB wird ferner mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen **Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich** macht, der **geeignet** ist, als **Anleitung** für eine in den §§ 176-176d StGB genannte rechtswidrige Tat zu dienen und der dazu bestimmt ist, die **Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken**, eine solche Tat zu begehen. Tathandlung ist mithin das Verbreiten und der Öffentlichkeit Zugänglichmachen von Inhalten, die geeignet sind, als **Anleitung zu den Missbrauchstatbeständen** der §§ 176-176d StGB zu dienen. Anleitungen sind Schilderungen, die Kenntnisse zu möglichen Tatvorbereitungen oder

11 BGH, Beschluss vom 14.06.2016, Az.: 3 StR 72/16, BeckRS 2016, 16238.

12 Ziegler, a.a.O., § 176a StGB, Rn. 6.

13 BGH, Beschluss vom 14.06.2018, Az.: 3 StR 180/18, BeckRs 2018, 19227.

14 Ebenda.

15 Ziegler, a.a.O., § 176a StGB, Rn. 8.

16 Vgl. Bundestag Drucksache 15/350, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften, 28.01.2003, a.a.O., Seite 17, 18.

17 Vgl. die Information der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Sexuelle Gewalt im Internet, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-gewalt-im-internet>.

Tatausführungen vermitteln, ohne dass die Tat dabei gebilligt werden müsste.¹⁸ Ausreichend ist, wenn Kenntnisse über die Planung, Durchführung und Verheimlichung von Kindesmissbrauch vermittelt werden.¹⁹ Darüber hinaus muss der Inhalt nach objektiver Anschauung **dazu bestimmt sein**, die Bereitschaft anderer zu Missbrauchstaten zu fördern oder zu wecken.²⁰ Die Verbreitung oder Zugänglichmachung vergleichbarer Inhalte stellt auch § 176e Abs. 2 Nr. 1 StGB unter Strafe. Dieser fordert jedoch nicht, dass die Inhalte **(objektiv) dazu bestimmt** sind, die Bereitschaft anderer zu einer Tatbegehung zu fördern; ausreichend ist vielmehr, wenn der Täter einen Inhalt **in der (subjektiven) Absicht** verbreitet, die Bereitschaft anderer zur Tatbegehung zu fördern oder zu wecken.²¹ Dies kann etwa für Inhalte gelten, die zwar objektiv einem medizinischen Zweck dienen, jedoch in der subjektiven Absicht verbreitet werden, die Bereitschaft anderer zu Taten nach den §§ 176-176d StGB zu fördern oder zu wecken.²² Schließlich wird nach § 176e Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine solche Anleitung abrufft, besitzt, einer anderen Person zugänglich macht oder einer anderen Person Besitz hieran verschafft.

Weiter ist nach § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 StGB die Verbreitung, die Zugänglichmachung, die Besitzverschaffung, die Herstellung, der Besitz, das Beziehen und die Belieferung **kinderpornographischer Inhalte** mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Dieselben Tat handlungen sind in § 184c Abs. 1 Nr. 1-4 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, soweit sie sich auf **jugendpornographische Inhalte** beziehen. Als solche gelten Inhalte, die Personen zwischen dem vierzehnten und achtzehnten Lebensjahr in der jeweils strafbewehrten Weise zeigen.

Schließlich wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die **Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren** zum Gegenstand hat, herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person **gegen ein Entgelt** zu verschaffen (§ 201a Abs. 3 Nr. 1 StGB) oder wer eine solche Aufnahme einer dritten Person **gegen Entgelt** verschafft (§ 201a Abs. 3 Nr. 2 StGB).

2.2. Cybermobbing von Minderjährigen

Als **Cybermobbing** wird gemeinhin die Beleidigung, Bedrohung, Bloßstellung oder Belästigung von Personen unter Nutzung von Kommunikationsmedien bezeichnet; dies umfasst insbesondere

18 Bundestag Drucksache 19/3115, Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, u.a. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, 23.06.2021, Seite 12, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/311/1931115.pdf>.

19 Ebenda.

20 Ebenda.

21 Ziegler, a.a.O., § 176e StGB, Rn. 9.

22 Ebenda.

die Nutzung sozialer Netzwerke, Foren und Chats.²³ Das deutsche Strafrecht kennt bislang keinen Straftatbestand, der das Cybermobbing gesondert adressiert. Gleichwohl können – abhängig von den **konkreten Umständen des Einzelfalls** – Straftatbestände erfüllt sein.

So kommen bei **ehrverletzenden Äußerungen** insbesondere die **Beleidigungsdelikte** der §§ 185 ff. StGB in Betracht. Besteht die ehrverletzende Äußerung einer Beleidigung (§ 185 StGB), üblen Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) dabei in der **Behauptung von Tatsachen**, setzen die Tatbestände grundsätzlich voraus, dass diese **unwahr** sind.²⁴ Die Verbreitung **wahrer Tatsachenbehauptungen** kann **ausnahmsweise** nur dann strafbar sein, wenn die Form der Behauptung gleichzeitig beleidigend ist, etwa durch die Benutzung von Schimpfwörtern, oder besondere Umstände dies gebieten.²⁵

Wird durch das Cybermobbing ohne Einwilligung (§ 22 Kunsturhebergesetz – KUG) oder sonstigen Rechtfertigungsgrund (§ 23 KUG) das **Bildnis einer Person veröffentlicht oder zur Schau gestellt**, kommt eine Strafbarkeit nach § 33 Abs. 1 KUG in Betracht, die einen Strafraum von einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorsieht. Das Bildnis einer Person liegt dann vor, wenn die äußere Erscheinung einer Person so wiedergegeben wird, dass die Person begründeten Anlass zu der Annahme hat, in seinem Bekanntenkreis wiedererkannt zu werden.²⁶

Darüber hinaus kann nach § 201a Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer unbefugt **Bildaufnahmen** einer dritten Person zugänglich gemacht werden, die geeignet sind, dem **Ansehen** der abgebildeten Person **erheblich zu schaden**. Eine solche Strafbarkeit setzt indes voraus, dass die Aufnahmen bereits unbefugt angefertigt wurden.²⁷ Wurden die Bildaufnahmen mit dem Einverständnis der betroffenen Person oder von dieser selbst angefertigt, scheidet eine Strafbarkeit aus.²⁸

Abhängig von der Schwere des Cybermobbings kommen zudem **Bedrohungen** mit rechtswidrigen Taten (§ 241 StGB), **öffentliche Aufforderungen zu Straftaten** (§ 111 StGB), **Nötigungen** (§ 240 StGB) oder **Erpressungen** (§ 253 StGB) in Betracht.²⁹ Versucht der Täter – anders als beim Cybermobbing – einen Kontakt zu der betroffenen Person herzustellen, indem er dem Opfer unbefugt

23 Vgl. die Information des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Medienkompetenz – Was ist Cybermobbing, 20.06.2018, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/medienkompetenz/was-ist-cybermobbing--86484#:~:text=Unter%20Cyberbullying%20oder%20Cybermobbing%20versteht,%2C%20Foren%2C%20Chats%20und%20Communities.>

24 Cornelius, Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2014, 164 (165).

25 Ebenda.

26 Ebenda, 166.

27 Ebenda, 165.

28 Ebenda.

29 Ebenda, 165, 166.

und beharrlich unter Verwendung von Kommunikationsmitteln nachstellt („Cyberstalking“) könnte schließlich eine Strafbarkeit nach § 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB vorliegen.

2.3. Statistische Erkenntnisse

Statistische Erkenntnisse zu **polizeilich bekannt gewordenen Straftaten** lassen sich für den Berichtszeitraum 2022 der **Polizeilichen Kriminalstatistik 2022** entnehmen.³⁰ Der Statistik bildet auch die Anzahl derjenigen Straftaten ab, die unter **Nutzung des Internets als Tatmittel** begangen wurden.³¹

Für die dargestellten Straftaten im Kontext der **sexuellen Gewalt gegen Minderjährige im Internet** weist die Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 die folgende Anzahl erfasster Straftaten unter Nutzung des Internets aus:

Straftatbestand:	Anzahl erfasster Straftaten unter Nutzung des Internets als Tatmittel:
§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Kinder für sexuelle Handlungen anbieten/Nachweis versprechen)	72
§ 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB (Exhibitionistische oder sexuelle Handlungen vor Kindern)	80
§ 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB (Bestimmen eines Kindes, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen)	499
§ 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB (Einwirken auf Kinder durch pornographische Inhalte oder entsprechendes Reden)	2.229
§ 176a Abs. 2 StGB (Anbieten von Kindern für Straftaten nach § 176a Abs. 1 StGB)	61
§ 176b Abs. 1, Abs. 3 StGB (Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern)	547
§ 176b Abs. 2 StGB (Kind zum vorbereitenden Einwirken anbieten/Nachweis versprechen/zur Tat verabreden)	21
§ 176e StGB (Verbreitung und Besitz von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern)	4
§ 184b StGB (Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Inhalte)	38.499
§ 184c StGB (Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung jugendpornographischer Inhalte)	5.984

30 Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, Tabellen abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/pks2022_node.html.

31 Vgl. insoweit die Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, Bund Falltabellen, T05 Grundtabelle – Straftaten mit Tatmittel „Internet“ – Fälle, abrufbar unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=211724>.

Demgegenüber lässt die Anzahl der Straftaten, die unter Nutzung des Internets begangen wurden, **keinen Rückschluss** auf die Anzahl der Straftaten zu, die durch **Cybermobbing gegen Minderjährige** begangen wurden. Denn aus der bloßen Anzahl der erfassten Straftaten ist nicht ersichtlich, ob diese jeweils im Zusammenhang mit Cybermobbing und zulasten Minderjähriger begangen wurden.

3. Sonstige Rechtsgrundlagen zum Schutz Minderjähriger im Internet

Neben den strafrechtlichen Vorschriften sehen insbesondere das **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**³², der **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**³³ und das **Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)**³⁴ Vorschriften zum Schutz Minderjähriger im Internet vor.

So haben nach § 24a JuSchG Diensteanbieter, die fremde Informationen in Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, durch **Vorsorgemaßnahmen** dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele des **Kinder- und Jugendmedienschutzes** (§ 10a JuSchG) gewahrt werden. Vorsorgemaßnahmen sind etwa die Bereitstellung von Melde- und Abhilfeverfahren (§ 24a Abs. 2 Nr. 1, 2 JuSchG), leicht auffindbare Hinweise auf unabhängige Beratungs-, Hilfe- und Meldemöglichkeiten (§ 24a Abs. 2 Nr. 5 JuSchG) und die Einrichtung von Voreinstellungen, die die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche begrenzen (§ 24a Abs. 2 Nr. 7 JuSchG). Diese Vorgaben gelten auch für die Anbieter von sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten, wobei gleichgültig ist, ob diese ihren Sitz in Deutschland haben (§ 24a Abs. 4 Satz 1 JuSchG).³⁵ Jedoch sind Anbieter, deren Angebote im Inland nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer haben, von den Verpflichtungen ausgenommen (§ 24a Abs. 3 JuSchG).

Weiter bestimmt § 16 Satz 2 JuSchG, dass die **besonderen Anforderungen für die Inhalte** von Telemedien dem **JMStV** zu entnehmen sind. Als Telemedien werden grundsätzlich **alle Informations- und Kommunikationsdienste** bezeichnet, soweit diese nicht als Telekommunikations-

32 Jugendschutzgesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>.

33 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 13.09.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14./27.12.2021 als Anlage des Gesetzes vom 31.03.2022, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-JMedienSchStVtrBErahmen>.

34 Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 01.09.2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.07.2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/index.html>.

35 Vgl. die Information des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Gesetz – Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, 01.05.2021, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/zweites-gesetz-zur-aenderung-des-jugendschutzgesetzes-147956>.

dienste, telekommunikationsgeschützte Dienste oder Rundfunk gesonderten Vorgaben unterliegen (§ 1 Abs. 1 Telemediengesetz – TMG³⁶). Im JMStV werden etwa Inhalte benannt, die unbeschadet strafrechtlicher Folgen **unzulässig** sind; hierzu zählen Inhalte, in denen Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltungen dargestellt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV) sowie kinder- und jugendpornographische Inhalte (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 JMStV). Andererseits haben Anbieter von kinder- und jugendgefährdenden Inhalten durch **Altersstufen** dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche die Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen können (§ 5 Abs. 1 JMStV). Die vorsätzliche oder fahrlässige Verbreitung unzulässiger Inhalte und vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Altersstufen können als **Ordnungswidrigkeiten** mit Geldbußen bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 lit. j), k), Nr. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 JMStV).

Das NetzDG adressiert hingegen ausdrücklich die **Betreiber von sozialen Netzwerken** (§ 1 Abs. 1 Satz 1 NetzDG). Diese sind nach § 2 Abs. 1 NetzDG verpflichtet, einen **Bericht** über eingegangenen Beschwerden zu verfassen, soweit in einem Jahr mehr als 100 Beschwerden erhoben wurden (§ 2 Abs. 1 NetzDG). Darüber hinaus sind die Anbieter verpflichtet, ein **wirksames und transparentes Verfahren** für den Umgang mit eingehenden Beschwerden bereitzustellen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 NetzDG). Schließlich haben die Anbieter dem **Bundeskriminalamt** zum Zwecke der Strafverfolgung Inhalte zu übermitteln, die gemeldet und entfernt wurden und bei denen **konkrete Anhaltspunkte für bestimmte Straftatbestände** bestehen (§ 3a Abs. 2 NetzDG). Zu den meldepflichtigen Straftatbeständen zählen etwa die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b StGB) und die Bedrohung mit Verbrecher gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit (§ 241 StGB). Die Verpflichtungen des NetzDG gelten indes nicht, wenn das soziale Netzwerk im Inland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzerinnen und Nutzer hat (§ 1 Abs. 2 NetzDG).

4. Beratungsstellen für betroffene Minderjährige und deren Angehörige

Minderjährigen, die Opfer sexualisierter Gewalt im Internet geworden sind, und deren Angehörigen stehen vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung.³⁷

Etwa ist die **Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs** (UBSKM) im Auftrag der Bundesregierung für die Anliegen der Betroffenen zuständig. Der Tätigkeitsbereich der UBSKM umfasst unter anderem die Aufklärung und Sensibilisierung zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die Verbesserung von Schutzkonzepten und die Wahrnehmung der

36 Telemediengesetz vom 26.02.2007 (BGBl. I S. 179, 251; 2021 I S. 1380), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.08.2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/tmg/>.

37 Im Folgenden werden beispielhaft staatliche Beratungs- und Unterstützungsangebote aufgeführt.

Belange der Opfer.³⁸ Der Internetauftritt der UBSKM hält auch spezifische Informationen zu sexueller Gewalt im Internet und Hinweise auf weiterführende Beratungsangebote für Betroffene und deren Angehörige bereit.³⁹

Daneben haben die obersten Landesjugendbehörden der Bundesländer eine **gemeinsame Stelle für den Jugendschutz aller Bundesländer** gegründet („jugendschutz.net“). Nach ihrem gesetzlichen Auftrag prüft die Stelle die Angebote der Telemedien und auf Verstöße gegen den JMStV und berät zu diesen Themen (§ 18 JMStV). Zu den Schwerpunkten zählt dabei auch die Untersuchung von Internetangeboten auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.⁴⁰

* * *

38 Vgl. Information der Unabhängigen Beaufragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Aufgabe und Aktivitäten, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/ueber-uns/aufgaben-und-aktivitaeten>.

39 Vgl. Information der Unabhängigen Beaufragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Sexuelle Gewalt im Internet, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-gewalt-im-internet>.

40 Vgl. Information von jugendschutz.net, Was wir tun, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://www.jugendschutz.net/ueber-uns/was-wir-tun>.